

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
<b>Band:</b>	47 (1976)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Rechtsfragen im Altersheim : einige praktische Hinweise : Referat vom VSA-Fortbildungskurs für Altersheimleitung in Zug, 11.-13. November 1975
<b>Autor:</b>	Sattler, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-806669">https://doi.org/10.5169/seals-806669</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### 1.3.2.4 Autonomiestreben

Wenn wir davon ausgehen, dass der Erzieher nicht mehr als Autorität erlebt und akzeptiert wird, erhebt sich die Frage, welche Selbstkonzeptionen und Erwartungen sich ihm als Alternativen anbieten.

Die Erwartungen seitens der Zöglinge sind relativ klar zu beschreiben: **Sie wollen einen kompetenten Partner, der sie informieren, anregen und beraten kann**, der sich im übrigen aber nicht ungefragt einmischt in ihre Angelegenheiten. Er soll nicht durch besondere **Macht** und **Rechte** über sie verfügen, sondern mit seinen besonderen **Sachkenntnissen, Erfahrungen und Qualitäten ihnen in solidarischer Position zur Verfügung stehen**. Das heisst, er soll **als Mensch und als Persönlichkeit zu ihnen in Beziehung treten, nicht als Rolle oder Instanz**. Er soll sich durch keine Vorschriften und Bestimmungen in seinem Tun und Lassen rechtfertigen; er soll selbst, mit seiner Person, dafür einstehen, und er soll nichts durchsetzen, was seinen persönlichen Einsichten und Bedürfnissen widerspricht. Nur die aufrichtige, «kongruente» Persönlichkeit, die sich nicht hinter Rollenerwartungen versteckt, sondern sich selbst offen ins Spiel bringt, hat eine Chance, das Vertrauen der Zöglinge zu wecken. Von einer solchermassen offenen, autonomen Persönlichkeit erwarten sie, dass sie das eigene Autonomiestreben respektiert und gewähren lässt im Sinne eines nicht-repressiven bzw. nicht-direktiven Verhaltens.

Für den Erzieher bedeuten solche Erwartungen, dass er sein herkömmliches Selbst- und Berufsbild revidieren muss. Er ist nicht mehr gefragt — und

auch nicht mehr ernstgenommen — als Autorität, als Vaterfigur oder als «Glucke» (im Fall der Erzieherin). Seine Aufgabe besteht immer weniger darin, mangelnde Primärbeziehungen zu ersetzen, die Geborgenheit, aber auch Abhängigkeit schaffen. Er soll Partner werden, ernstzunehmende, autonome Persönlichkeit. Das bedingt nicht nur eine Revision der pädagogischen Grundsätze, sondern einen **Lernprozess, der die ganze Persönlichkeit des Erziehers neu prägen muss**. — Dieser Entwicklung stehen besondere Schwierigkeiten entgegen. Einmal gibt es für den hier geforderten Lernprozess keine brauchbaren Anleitungen, sondern er ist nur in langwieriger Selbsterfahrung zu vollziehen, zu der besonders ältere, schon «bewährte» Erzieher kaum noch bereit sind. Zum andern scheint gerade die Persönlichkeit, die unter den heutigen noch bestehenden hierarchischen Verhältnissen sich zum Beruf des Erziehers entschliesst, wenig Eignung und Bedürfnis für diesen Lernprozess mitzubringen. Sie scheint eher geneigt, in einer autoritären Rolle, in der Schaffung von Ordnung, Sicherheit und Abhängigkeit ihre Selbstverwirklichung zu suchen. — Wer dagegen bereit ist, die Partnerrolle anzunehmen und sich auf den geforderten Lern- und Anpassungsprozess einzulassen, muss damit rechnen, dass die kontinuierlichen Konflikte mit den Vorgesetzten, die Geduld, die er braucht, um langfristige Entwicklungen abzuwarten, der Verzicht auf unmittelbare Erfolgsergebnisse und Anerkennung und nicht zuletzt der Mangel an Möglichkeiten zur persönlichen Entlastung und zur Gestaltung eines befriedigenden Privatlebens bald einmal seine Frustrationstoleranz überschreiten und ihn resigniert zum Verzicht auf seine Ziele bewegen.

(Fortsetzung folgt)

---

## Rechtsfragen im Altersheim

### Einige praktische Hinweise

Referat vom VSA-Fortbildungskurs für Altersheimleitung in Zug,  
11.—13. November 1975

von Dr. H. Sattler

### Einleitung

Ich muss um Nachsicht bitten: Ich habe keine persönlichen Erfahrungen über das Leben und die Arbeit in Altersheimen, sondern nur Zweithand-Informationen aus der Tätigkeit beim VSA-Beratungsdienst. Ich werde im Nachfolgenden nur von solchen rechtlichen Problemen sprechen, von denen ich annehme, sie seien für die Arbeit im Altersheim typisch, der Altersheimleiter sei ihnen gegenüber in der Regel unsicher und sie brächten für ihn, die Institution und den Pensionär Risiken mit sich. Diese rechtlichen Probleme entstehen aus verschiede-

nen Gründen, von denen hier einige der wichtigsten erwähnt seien:

1. Aus der besonderen Lage des alten Menschen, insbesondere seiner objektiven Unfähigkeit, bestimmte seiner Angelegenheiten, die einer Lösung bedürfen, selber zu regeln.
2. Aus der — unter psychologischen und rechtlichen Gesichtspunkten — unheilvollen Erwartung des Pensionärs, der im Heim «versorgt» ist, es solle ihm «jemand anders» (nämlich die Institution Heim, repräsentiert durch den Heimleiter) alle

Aufgaben abnehmen, denen gegenüber er sich unsicher fühlt oder mit denen er sich nicht auseinandersetzen will.

3. Aus der Leichtfertigkeit des Heimleiters, mit der er selbst Aufgaben seiner Pensionäre übernimmt. Der Heimleiter nimmt allzu oft an, er sei dann ein guter «Hausvater», wenn er selbst möglichst alle Probleme «seiner» Pensionäre löse.
4. Aus der Unfähigkeit des Heimleiters, Fachleute verschiedener Provenienz für die Beratung der Pensionäre herbeizuziehen.
5. (Hier absichtlich erst in letzter Linie erwähnt!) Aus der durchschnittlich geringen rechtlichen Bildung des Heimleiters.

Um den Schluss meiner Ausführungen vorweg zu nehmen:

In der Regel ist der Heimleiter aus mehreren Gründen die ungeeignete Person, um Probleme rechtlicher Natur der Pensionäre zu lösen. Mit andern Worten: Die meisten Rechtsfragen, die im Altersheim auftauchen, können und müssen mit Hilfe von Aussenstehenden (Behörden, Fachleuten) gelöst werden, wobei die Verantwortung soweit wie möglich beim Pensionär zu belassen ist.

## I. Der Pensionär als Vertragspartner der Institution

### Vorbemerkung

Die Marktlage begünstigt zurzeit die Institution Heim in dem Sinn, dass die Auswahlmöglichkeiten für den Betagten, der meist aus existenziellen Gründen dringend einen Platz braucht, viel geringer sind als für die Institution. Einmal ist das Angebot an Plätzen meist objektiv gesehen viel kleiner als die Nachfrage, zum andern kennt der alte Mensch die verbleibenden Auswahlmöglichkeiten nicht. Ueberdies ist der alte Mensch meist ein sehr wenig gewandter und durchsetzungsfähiger Verhandlungspartner. Das heisst, das **Altersheim** ist meist — um einen deutlichen der Wirtschaftswissenschaft entnommenen Begriff zu verwenden — ein relativer **Monopolist**. Ist das Angebot geringer als die Nachfrage, so hat der Anbieter Macht, seinem Partner die Vertragsbedingungen diktieren zu können, besonders wenn dieser ein wenig gewandter Partner ist. Die Gefahr besteht durchaus, dass einzelne versuchen, die Marktlage auszunützen, womit wir beim Schlagwort vom «Geschäft mit den Alten» wären. In der letzten Zeit wurden uns im VSA einige haarsträubende Einzelfälle bekannt (es handelt sich dabei nicht um VSA-Mitglieder!), anhand derer uns klar wurde, dass es Heime gibt, die die geschilderte Lage des alten Menschen, der einen

---

### Voranzeige

Die Jahresversammlung VSA findet am **4. und 5. Mai 1976** in Solothurn statt. Einladung, Programm und Traktandenliste werden den Mitgliedern Anfang April direkt zugestellt. Weiteres zur Jahresversammlung im April-Fachblatt.

---

Also: Sie können sich beruhigen. Niemand darf legitimerweise vom Heimleiter erwarten, dass er Jurist im Westentaschenformat spielt. Hingegen würden wir vom Heimleiter erwarten,

1. dass er merkt, wenn ein Sachverhalt sozialer Natur bedeutsame rechtliche Aspekte haben könnte, die einer Klärung bzw. Lösung bedürfen;
2. dass er weiß, wer ausserhalb des Heimes bei der Klärung bzw. Lösung mitwirken könnte und wie dieser «jemand» zu finden ist;
3. dass er Wege und Mittel kennt, um sich fehlende rechtliche Informationen zu verschaffen.

Aus dem besagten ergibt sich, dass ich nicht den aussichtslosen Versuch unternehmen werde, sie mit viel rechtlichen Informationen zu versehen, sondern dass es hier vor allem darum gehen wird, einige typische Sachverhalte aufzuzeigen, die Risiken rechtlicher Natur mit sich bringen.

Platz braucht und wenig «Marktübersicht» hat, schamlos ausnützen. Es besteht die Gefahr, dass solche Einzelfälle von der Öffentlichkeit verallgemeinert werden. Dies könnte der grossen Arbeit, die in aller Stille für den alten Menschen getan wird, Abbruch tun. Wir werden uns im VSA überlegen müssen, wie wir gegen solche Praktiken vorgehen können.

In bezug auf die rechtlichen Möglichkeiten sei hier auf Art. 157 des Strafgesetzbuches verwiesen, der lautet:

«1. Wer die Notlage, die Abhängigkeit, die Geistesschwäche, die Unerfahrenheit, die Charakterschwäche oder den Leichtsinn einer Person ausbeutet um sich oder einem andern für eine Vermögensleistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen zu lassen, die mit der Leistung in einem offenen Missverständnis stehen, wer in Kenntnis des Sachverhaltes eine wucherische Forderung erwirbt und sie weiter veräussert oder geltend macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse verbunden werden.

2. Der Wucher wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und mit Busse bestraft: wenn er jemand wissentlich dem wirtschaftlichen Ruin zuführt; wenn er den Wucher gewerbsmäßig betreibt.»

Zivilrechtlich gesehen ist ein Vertrag, der ein offentliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung begründet, anfechtbar. Die Anfechtung hat innert einem Jahr seit Vertragsabschluss zu erfolgen (Art. 21 des Obligationenrechts).

Auch wenn diese Missbräuche Einzelfälle darstellen, so werden wir alles dransetzen müssen, sie zu verhindern. Vielleicht wäre da ein Musterprozess wirksam. Im übrigen müsste im VSA-Verlag auch gelegentlich eine kleine Publikation erscheinen unter dem Titel «Anregungen für den Abschluss von Pensionsverträgen», wobei die Anregungen vor allem für den Schutz des Pensionärs gedacht wären.

### Zum Pensionsvertrag

Bei der Aufnahme ist ein schriftlicher Pensionsvertrag abzuschliessen. Ein nur mündlich geschlossener Vertrag wäre rechtlich ebenfalls gültig, aber nicht empfehlenswert, da er meist für beide Beteiligten Unklarheiten mit sich bringt, die leicht Anlass für unnötige Konflikte werden können.

Wer sind **die am Vertrag Beteiligten?** Auf der einen Seite steht die Institution Heim, für die ein Organ handelt, das nach den Satzungen dazu befugt ist. Wichtig ist, dass die Satzungen der Institution klar festlegen, wer zum Abschluss des Pensionsvertrages zuständig ist.

Auf der anderen Seite steht der alte Mensch als Vertragspartner. Rechtlich gültig handeln kann er nur, wenn er urteilsfähig ist. Die **Urteilsfähigkeit** eines Menschen lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern immer nur in Hinsicht auf einen bestimmten Sachverhalt. Mit andern Worten: Es stellt sich die Frage: Ist dieser Mensch im Moment des Vertragsabschlusses in der Lage, den zur Diskussion stehenden Sachverhalt in seinem wesentlichen Punkte zu verstehen und ist er fähig, sich nach dieser Einsicht zu richten?

Mit der Urteilsfähigkeit darf man es auch wieder nicht allzu streng nehmen. Gibt man einem Betagten etwas Zeit, die zur Diskussion stehenden Fragen, die der Abschluss des Pensionsvertrages aufwirft, zu studieren, erklärt man ihm die wichtigsten Probleme und erhält er Hilfe von einem Angehörigen oder Sozialarbeiter, so wird er in der Regel verstehen und in Kenntnis des Wesentlichen den Vertrag unterzeichnen. Sollte dies nicht der Fall sein, so tut das Heim gut daran, in Zusammenarbeit mit dem Pensionär und seinen Angehörigen dafür zu sorgen, dass der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Betagten Mitteilung gemacht wird, mit dem Ersuchen, für den zukünftigen Pensionär eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft zu errichten. Der Betagte kann in bezug auf die Person des zu ernennenden Vertreters seine Wünsche äußern, die für die Behörde grundsätzlich verbindlich sind. **Was gehört in einen Pensionsvertrag?** Allgemein

gesprochen: Eine klare Umschreibung der Leistungen, die das Heim einerseits und der Pensionär anderseits zu erbringen haben.

Ich will versuchen, stichwortartig den möglichen Inhalt festzuhalten, bin mir aber klar darüber, dass ich mangels Fachkenntnissen unvollständig und unklar bleiben werde. Vielleicht entnehmen Sie dem Folgenden aber doch einige Anregungen. Wie Sie genau welche Frage regeln, hängt wohl vom Pensionär und Ihrer Institution ab. Es geht hier nur darum, Fragen aufzuwerfen, an die die Beteiligten denken müssen.

### Pensionsvertrag

zwischen

NN	Pensionär
evtl. vertreten durch	
und	
XY	Heim

vertreten durch

1. NN wird als Pensionär im XY aufgenommen. Eintrittsdatum:

2. Ansprüche des Pensionärs

zum Beispiel

- auf heizbares Einzelzimmer mit Lavabo, Recht, eigene Möbel mitzubringen (Umfang vgl. auch Inventar);
- auf Reinigung des Zimmers;
- auf gesunde, einfache Verpflegung, die den Bedürfnissen eines gesunden Betagten entspricht;
- auf persönliche Betreuung und Dienstleistungen durch das Heim (Umschreiben zum Beispiel...);
- auf Reinigung der Wäsche;
- auf regelmäßige ärztliche Kontrolle (Vgl. auch Ziff. 6);
- auf regelmäßige Bäder, evtl. ist der Pensionär verpflichtet, mind. einmal pro Woche zu baden.

3. Folgende besondere Leistungen werden vom Heim bei Bedarf erbracht. Sie werden aber nach angegebenen Ansätzen zusätzlich zum Pensionspreis verrechnet.

- Diätnahrungs-Zuschlag von ... bis ... pro Tag,
- Zimmerverpflegung Fr. ....
- Besondere Wäschebesorgung Fr. ....
- Besondere Pflege Fr. ....

4. Der Pensionspreis beträgt bei Vertragsabschluss Fr. .... (pro Tag oder pro Monat).

Eventuell umschreiben (insbesondere bei Sozialtarifen), von welcher finanziellen Lage des Pensionärs die Höhe des Pensionspreises ausgeht und wann bzw. unter welchen Bedingungen er automatisch geändert wird oder werden kann. Zum Beispiel bei Änderung der finanziellen Verhältnisse des Pensionärs (Tabelle angeben), zum Beispiel bei Änderung der Lebenshaltungskosten.

Zahlungsmodus festlegen.

5. Evtl. bei Sozialtarifen: Pflicht des Pensionärs zur Meldung der Änderung seiner finanziellen Verhältnisse.

#### 6. Aerztliche Betreuung

- a) Pflicht, Krankenkasse zu behalten und Prämien zu bezahlen;
- b) Bei leichten Erkrankungen zum Beispiel Behandlung durch Heimarzt zulasten des Heimes. Bei Behandlung durch einen Arzt nach Wahl des Pensionärs zum Beispiel Kosten zu lasten des Heimes. Bei Behandlung durch einen Arzt nach Wahl des Pensionärs.

Wer trägt bei Vorliegen welcher Umstände die Kosten für Medikamente?

- c) Bei ernsthaften Erkrankungen  
bei Krankenkassenversicherten Kranken- und Medikamentenschein, Franchise, Selbstbehalt; bei Nicht-Krankenkassenversicherten (schwierig zu lösen, evtl. in Form von höheren Pensionspreisen, wobei Heim Kosten übernimmt).  
Spezialärztliche Behandlung oder Spitäleinweisung.

7. Preisreduktion bei Abwesenheit pro Mahlzeit/pro Tag.

Evtl. Pflicht zur Vorankündigung.

8. Angaben über eine Person ausserhalb des Heimes, die für den Pensionär aufgrund einer Vollmacht handeln kann.

Angaben darüber, ob diese Person oder evtl. eine andere zum gesetzlichen Vertreter ernannt werden soll, wenn der Pensionär nicht in der Lage sein sollte, seine Angelegenheiten selber zu besorgen.

9. Das Heim verwaltet für den Pensionär kein privates Geld und keine Wertgegenstände. Evtl. Empfehlung an Pensionär, für solche Zwecke aussenstehende Personen oder eine Bank einzusetzen.

Grundsätzlich haftet das Heim nicht, wenn dem Pensionär Geld oder Wertgegenstände abhanden kommen, ausser es treffe Angestellte des Heimes ein Verschulden.

10. Die wichtigsten Normen der «Hausordnung» (Ein Wort, das die Macht der totalen Institution Heim gegenüber dem Pensionär erahnen lässt!).

11. Evtl. Vorgehen bei Differenzen.

#### 12. Ende des Vertrages

- a) Kündigung (Frist)
- b) Tod zum Beispiel. Die Erben schulden den vollen Pensionspreis für die dem Todestag folgenden 10 Tage.

In Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss wird in der Regel ein **Personalblatt** aufgenommen, das die wichtigsten Daten über den Pensionär enthält (Personalien, Angehörige, evtl. Institutionen, die für den Betagten sorgen, evtl. bei Sozialtarifen finanzielle Verhältnisse, evtl. auf Wunsch des Pensionärs Angaben über Existenz und Aufbewahrungsort eines Testamtes). Der Pensionär sollte jederzeit das Recht haben, sein Personalblatt einzusehen. Über die Dinge, die der Pensionär mit ins Heim bringt, ist ein beidseitig unterzeichnetes **Inventar** aufzunehmen.

## II. Ueber Rechtsprobleme die entstehen, weil der Pensionär bestimmte Dinge nicht selbst tun will oder kann

a) Es besteht, so fürchte ich, in vielen Altersheimen die Uebung, bei der Verwaltung und **Aufbewahrung von Privatvermögen** des Pensionärs mitzuwirken. Dies bringt eine Reihe unseres Erachtens unnötiger psychologischer, administrativer und rechtlicher Probleme mit sich.

In psychologischer Hinsicht berührt das Problem einen Aspekt des Hospitalismus. Das heisst: Eines der obersten Ziele des Heimes müsste es sein, den dauernd und überall lauernden Gefahren des Hospitalismus entgegenzuwirken. Bereits in Hinsicht auf dieses Ziel ist es wichtig, dass der Pensionär sein Vermögen selbst verwaltet bzw. sein Bargeld selbst aufbewahrt oder dafür besorgt ist, dass ein Dritter dies für ihn tut.

Aber auch als Selbstschutz sollte das Heim in dieser Hinsicht vorsichtig tun. **Einmal bringt die Aufbewahrung fremden Geldes viele administrative und buchhalterische Arbeit mit sich, zum andern lädt sich die Institution schwierige rechtliche Probleme auf.** Wie leicht kann es aufgrund solcher Hinterlegungspraktiken zu zivilrechtlichen (vgl. Art. 472 ff des Obligationenrechts) oder gar zu strafrechtlichen Haftungen kommen. Diese Gefahr ist schon deswegen im Altersheim besonders gross, weil sich viele alte Menschen in ihren Geldangelegenheiten nicht zurechtfinden und vielleicht vergesslich und misstrauisch werden, und weil vielleicht auch liebe Angehörige (sprich potentielle Erben) am Finanzgebaren des Pensionärs ein sehr deutliches Interesse haben. Konflikte, die daraus entstehen können, betreffen dann das Heim nicht, wenn es sich generell weigert, bei der Verwaltung privaten Geldes der Pensionäre in Erscheinung zu treten. Vgl. Art. 140 des Strafgesetzbuches, Veruntreuung:

«1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde, bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer anvertrautes Gut, namentlich Geld, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

3. Die Veruntreue zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.»

Und Art. 159, Ungetreue Geschäftsführung:

«1. Wer jemanden am Vermögen schädigt, für das er infolge einer gesetzlichen oder einer vertraglich übernommenen Pflicht sorgen soll, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren und Busse.

3. Die ungetreue Geschäftsführung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.»

Wer als Heimleiter leichtfertig — meist aus dem anerkennenswerten Motiv, dem alten Menschen zu helfen — anfängt, bei der Verwaltung und Aufbewahrung privaten Vermögens der Pensionäre mitzuwirken, steht — um es etwas drastisch auszudrücken — mit einem Bein im Gefängnis und lädt sich auf das andere viele organisatorische, administrative und psychologische Probleme.

b) Kann der alte Mensch ziemlich allgemein seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen und braucht er zu seinem eigenen Schutz Hilfe durch eine Vertretung, weil er sich sonst selbst oder Dritte gefährdet, so ist für diesen Menschen die geeignete **vormundschaftliche Massnahme** zu errichten. Aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Pensionär ist das Heim verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden die vormundschaftlichen Massnahmen errichten können, und dies setzt voraus, dass sie informiert werden. Am besten ersucht natürlich der alte Mensch selbst oder evtl. seine Angehörigen die vormundschaftlichen Behörden um Hilfe. Gelegentlich ist es jedoch unvermeidlich, dass dies der Heimleiter tut. Zuständig ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Pensionärs. Das ist der Wohnsitz, den er schon vor Eintritt ins Heim hatte, weil der Heimeintritt keinen Wohnsitzwechsel mit sich bringt (Art. 26 des Zivilgesetzbuches).

Es ist weder möglich noch nötig, hier das gesamte Vormundschaftsrecht darzustellen.

Sehr viele alte Menschen brauchen nicht entmündigt oder bevormundet zu werden, es genügt meistens eine Beistandschaft nach Art. 393 Ziff. 2 oder vor allem nach Art. 394 des Zivilgesetzbuches. Eine Beistandschaft führt nicht zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Verbeiständeten. Erweist sich eine Person als unfähig zur Verwaltung ihres Vermögens, so ist eine Beiratschaft nach Art. 395 Abs. 2 zu errichten. Dies führt zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Eine Entmündigung nach Art. 369 ff ist nur dann erforderlich, wenn eine Person ganz allgemein eine Vertretung braucht, was bei alten Menschen, die im Heim leben, nicht sehr häufig der Fall ist.

Für Sie ist es nicht so wichtig zu wissen, welche vormundschaftliche Massnahme anzutreten ist. Das ist Sache der vormundschaftlichen Behörden. Für Sie ist es wichtig, dass Sie die Probleme, die Ihr Pensionär hat, erkennen und sie den Behörden schildern können. Sobald die Vormundschaftsbehörde Kenntnis hat von Verhältnissen, die die Errichtung von vormundschaftlichen Massnahmen erfordern, hat sie von amteswegen das Erforderliche vorzukehren. Sie darf nicht und muss nicht auf einen formellen Antrag warten.

Ein Wort zu einer immer wieder auftauchenden **Gefahr im Zusammenhang mit vormundschaftlichen Massnahmen**: Es geht dabei um alte Menschen, die sagen wir mal sehr eigenwillig oder freigiebig mit ihrem Geld umgehen. Jeder Heimleiter, der sich überlegt, ob hier vormundschaftliche Massnahmen zu errichten seien, ist mit Odysseus zwischen Skylla und Charibdis zu vergleichen. Die eine Gefahr ist die, dass der Pensionär, wird keine vormundschaftliche Massnahme errichtet, sich selbst der Gefahr der Verarmung oder des Ausgenütztwerdens aussetzt. Die andere Gefahr sind oft **die lieben zukünftigen Erben**, die zur Sicherung des Nachlasses die Freiheit des alten Menschen, an seinem Lebensabend nach eigenem Gutdünken über sein Geld zu verfügen, gerne beschränkt haben möchten. Sie als Heimleiter sind ja für den Pensionär da und nicht für die Angehörigen. Am besten halten Sie sich aus derartigen Interessengegensätzen heraus und überlassen Sie den Entscheid der Vormundschaftsbehörde.

Noch ein paar Bemerkungen zu den rechtlichen Aspekten rund um Krankheit, Tod, Suizid und Erben.

Ist der Pensionsvertrag klar gefasst, so wird die Frage der Kostenübernahme bei Krankheitsfällen geregelt sein. Wichtig scheint uns, dass dabei für den Pensionär die freie Arztwahl gewährleistet bleibt.

Das Thema Sterbehilfe wirft nicht nur schwierigste medizinische und ethische, sondern auch heikle juristische Fragen auf, die hier zu behandeln den gesetzten Rahmen sprengen würde. Nur soviel: Grundsätzlich haben Sie gegenüber dem Pensionär eine Fürsorgepflicht übernommen. Sie sind also im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen rechtlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Pensionär nicht stirbt. Sie haben also auch die Pflicht, einen suizidgefährdeten Pensionär vor dem Selbstmord zu bewahren. Die Frage, bis wohin die Pflicht geht, einen Menschen vor dem Tod zu bewahren, stellt sich im Altersheim nicht mit der gleichen Deutlichkeit wie im Spital. Dass es ein Recht gibt auf den eigenen menschlichen Tod, das haben meist alle, die in einem Alters- oder Pflegeheim leben, die Pensionäre und ihre Betreuer, mehr oder weniger bewusst akzeptiert. Der Tod gehört im Altersheim mit zum Leben, während er sehr oft im Spital, das Tod und Leben nur als naturwissenschaftliche Größe erfasst, etwas nur zu Bekämpfendes ist. Ich glaube, dass Sterben im Altersheim meist etwas Menschliches ist.

Über das **Erbrecht** brauchen Sie nicht allzu viel zu wissen. Besser ist es, Sie kennen einen Fachmann, den Sie Ihren Pensionären als Berater vermitteln können. Ich denke dabei an eine Art «Haus-Notar» für Ihre Institution.

Für Ihre Zwecke genügt es, wenn Sie wissen, dass ein **Testament** nur dann gültig ist, wenn es entweder

- vom ersten bis zum letzten Buchstaben von Hand durch den Erblasser geschrieben, mit Ort und Datum (Jahr/Monat/Tag) versehen und unter öffentlich in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Urkundebeamten (in der Regel Notar) beschrieben ist (Art. 505 des ZGB), oder
- urkundet ist (Art. 499).

Nur in Ausnahmefällen ist ein mündliches Testament gültig, nämlich bei Todesgefahr, wenn der Erblasser an der Errichtung des Testamente in der anderen Form verhindert ist. Der Erblasser hat seinen letzten Willen vor zwei Zeugen zu erklären und sie zu beauftragen, der Verfügung die erforderliche Beurkundung zu verschaffen (Art. 506 des ZGB). Einer der Zeugen hat die Verfügung sofort niederschreiben, beide haben die Niederschrift zu unterzeichnen unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag und sie unverzüglich dem Gericht einzureichen mit der Erklärung, dass der Erblasser ihnen im Zustand der Verfüigungsfähigkeit unter den obwaltenden besonderen Umständen diesen seinen letzten Willen mitgeteilt habe, oder sie haben die Verfügung bei einem Gericht zu Protokoll zu geben (Art. 507 ZGB). Meines Erachtens ergibt sich aus der Fürsorgepflicht der Angestellten des Heimes auch die Pflicht, wenn nötig als Zeugen bei einem solchen mündlichen Testament mitzuwirken.

Es ist vielleicht noch darauf hinzuweisen, dass weder beim mündlichen noch beim öffentlichen Testament Personen als Zeugen mitwirken können, die in der letztwilligen Verfügung bedacht werden (Art. 503).

Wird es dem Erblasser nachträglich doch noch möglich, eine andere Errichtungsform der letztwilligen Verfügung zu benutzen, verliert das mündliche Testament innert vierzehn Tagen, nachdem diese neue Möglichkeit eingetreten war, von selbst seine Gültigkeit (Art. 508).

Wichtig ist auch folgendes: Jedes Testament, gleich welcher Form, kann jederzeit in der Form widerrufen werden, in der es errichtet worden war oder auch einfach durch Vernichtung der Urkunde oder auch dadurch, dass der Erblasser ein neues Testament errichtet.

Günstig ist es in der Regel, wenn das Testament einen Willensvollstrecker ernennt. Zuständig für eventuelle Massnahmen (zum Beispiel Inventaraufnahme) sind immer die Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers. Jedermann, also auch Sie, ist verpflichtet, ein vorgefundenes Testament der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde (in der Regel Gericht) zur Eröffnung einzureichen.

Sollten nach dem Tod eines Pensionärs seine Sachen bei Ihnen nicht abgeholt werden oder ist strittig, wem Sie diese herauszugeben haben, so erkundigen Sie sich beim Gericht, wo Sie die Dinge hinterlegen können. Mit der Hinterlegung sind Sie erstens von den Sachen und zweitens von Rechtsstreiten oder Haftungen befreit.

Und damit wären wir beim Reizwort **Haftung des Heimes** bzw. des Heimleiters. Dazu ganz generell: Gerade beim beruflichen Umgang mit Menschen entstehen immer unvermeidbare Risiken bzw. mögliche Haftungsfälle. Hier die wichtigsten stichwortartig:

#### Gegenüber dem Pensionär

- haftet das Heim zivilrechtlich für die Erbringung der im Vertrag versprochenen Leistungen.
- Jeder Mitarbeiter haftet nach Art. 41 des Obligationenrechtes für den Schaden, den er fahrlässig dem Pensionär verursacht.
- Zudem haftet das Heim bzw. der Heimleiter (= Geschäftsherr) gegenüber dem Pensionär für Schäden, die Mitarbeiter ihm verursachen, wenn der Geschäftsherr nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten (Art. 55 des OR). Ein Heimleiter, der sein Personal gründlich und in bezug auf eine bestimmte Aufgabe auswählt, es mit der erforderlichen Instruktion versieht und es soweit erforderlich überwacht, wird dieser Sorgfaltspflicht genügen.
- Das Heim kann gegenüber dem Pensionär — wie gegenüber Dritten, z. B. Besuchern — auch als Eigentümer der Gebäudeanlage Heim haften, wenn dieses gemessen an seinem Zweck fehlerhaft gebaut oder mangelhaft unterhalten ist (Art. 58 des OR). Man denke z. B. an das Eis vor der Haustüre, auf dem jemand den Oberschenkel bricht.
- Gegenüber Dritten kann der Heimleiter auch für Schäden haften, die ein Pensionär, der nicht im Vollbesitz seiner geistig-seelischen Kräfte ist, verursacht hat (Art. 333 des ZGB). Die Rechtsprechung behandelt den Heimleiter als Familienoberhaupt im Sinne dieser Norm. Das Familienhaupt in diesem weiten Sinn haftet nur dann nicht, wenn es nachweist, dass es das «durch die Umstände gebotene Mass in der Beaufsichtigung beobachtet hat.»

Es empfiehlt sich, diese Risiken durch eine Berufshaftpflichtversicherung abzudecken. Aber würden Sie bei allem, was Sie in Ihrem Beruf tun, die rechtlichen Voraussetzungen und möglichen Folgen bedenken, so könnten Sie wohl ihre Arbeit mit Menschen gar nicht richtig erfüllen. Ich hoffe, Ihnen mit den rechtlichen Ermahnungen nicht die Freude und Spontaneität gedämpft zu haben, die Sie in Ihrer Tätigkeit dringender brauchen als juristische Kenntnisse.

Adresse des Verfassers:

H. Sattler, Sekretariat VSA, Wiesenstr. 2, 8008 Zürich